



GRUNKURS STRAFRECHT III

SS 2017

Prof. Dr. Gerhard Dannecker



Elektronische Anmeldung

- Bitte nutzen Sie die **Belegfunktion des Online-Vorlesungsverzeichnisses („LSF“)**!
- Die **Belegfunktion** (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion"!) **des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF"**, benutzen Sie bitte **für alle besuchten Veranstaltungen** – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen! Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. "Transcript of records", das oftmals für Bewerbungen angefertigt werden muss.



Konzept der Lehrveranstaltung

- Die bloße Kenntnis des Gesetzestextes genügt weder für die Strafrechtsübung noch für die juristische Ausbildung allgemein.
- **Gesetzeskenntnis + Grundlagen- und Detailwissen**
 - Es reicht nicht, wenn nur einzelne Fälle und ihre Lösungen betrachtet werden (**induktive Darstellung**).
 - Vorteil: Lösungstechnik
 - Nachteil: Mosaik-Wissen $\Longrightarrow$ *Unsicheres Gefühl!*
 - Erforderlich ist: Kenntnis der Grundbegriffe des Strafrechtssystems (**System des Strafrechts**)
 - Grundlagen und Gesamtzusammenhang vor allem des Allgemeinen Teils – **Erlernen der Strafrechtsdogmatik + Problemwissen**
- **Ziel der Lehrveranstaltung:** Erreichen eines Grundverständnisses des jeweiligen Themenbereiches.

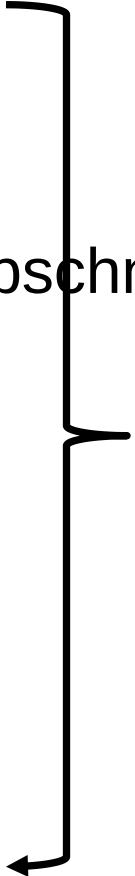


Thematik des Strafrecht-Grundkurses II

1. Versuch und Rücktritt (§§ 22-24 StGB) –
 2. Täterschaft und Teilnahme (§ 25-31 StGB)
 3. Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB)
 4. Fahrlässigkeitsdelikt
 5. Konkurrenzlehre
- Themenbereiche
aus dem AT
-
6. Straftaten gegen das Leben (16. Abschnitt StGB)
 7. Straftaten gegen die körperliche
Unversehrtheit (17. Abschnitt StGB)
- BT



Thematik des Strafrecht-Grundkurses III

1. Einführung, Wiederholung
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (18. Abschnitt)
 3. Diebstahl und Unterschlagung (19. Abschnitt)
 4. Raub und Erpressung (20. Abschnitt)
 5. Betrug und Untreue (22. Abschnitt)
- 
- BT



Literaturempfehlungen

- **Rengier**, Strafrecht Besonderer Teil I - Vermögensdelikte, 19. Aufl., 2017
- **Rengier**, Strafrecht Besonderer Teil II - Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 17. Aufl., 2016
- **Wessels/Hettinger**, Strafrecht Besonderer Teil 1 - Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 40. Aufl., 2016
- **Wessels/Hillenkamp**, Strafrecht Besonderer Teil 2 – Straftaten gegen Vermögenswerte, 39. Aufl., 2016
- **Krey/Hellmann**, Strafrecht Besonderer Teil Bd. 1. Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 16. Aufl., 2012
- **Krey/Hellmann/Heinrich**, Strafrecht Besonderer Teil Bd. 2. Vermögensdelikte, 17. Aufl., 2015
- **Eisele**, Strafrecht Besonderer Teil I und II, 4. Aufl., 2017
- **Beulke**, Klausurenkurs im Strafrecht II. Ein Fall- und Repetitionsbuch für Fortgeschrittene, 3. Aufl., 2014



Gesetzestexte, Kommentare

- <https://dejure.org/>
- <https://beck-online.beck.de/Home>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- **Schönfelder, Deutsche Gesetze**, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, Loseblatt-Textsammlung
- **Fischer**, [Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen](#) / erl. von Thomas Fischer. - 63. Aufl. - München: Beck, 2016
- **Kindhäuser**, [Strafgesetzbuch](#) : Lehr- und Praxiskommentar / Urs Kindhäuser. - 6. Aufl. - Baden-Baden: Nomos, 2015.
- [Gesamtes Strafrecht](#) : StGB, StPO, Nebengesetze ; Handkommentar / Dölling ... [Hrsg.] Kai Ambos - 3. Aufl.. - Baden-Baden: Nomos, 2013.
- Heintschel-Heinegg, Bernd von: [StGB](#) / hrsg. von Bernd von Heintschel-Heinegg. [Bearb. von Markus Bange ... Ralf Eschelbach ; Burkhard Feilcke ... Heiner Christian Schmidt ...]. - Stand: 01.06.2016, Ed. 31. - München: Beck, 2016. - Online-Ressource



Dreistufiger Deliktsaufbau

Grundmodell für die Fallprüfung

1. Tatbestandsmäßigkeit ieS

- a) Objektive Tatbestandsmerkmale
- b) Subjektive Tatbestandsmerkmale

2. Rechtswidrigkeit

- a) Tatbestandsverwirklichung
- b) Fehlen von Rechtfertigungsgründen

3. Schuld

- a) Schuldfähigkeit
- b) Vorwerfbarkeit
 - Spezielle Schuldmerkmale
 - Schuldform
 - Unrechtseinsicht
- Fehlen von Entschuldigungsgründen

Wertungsstufe



Prüfungsrelevante Straftaten im Abschnitt 18

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 238 Nachstellung
- **§ 239 Freiheitsberaubung**
- **§ 239a Erpresserischer Menschenraub**
- § 239b Geiselnahme
- **§ 240 Nötigung**
- § 241 Bedrohung



Gemeinsame Merkmale

- Delikte gegen die persönliche Freiheit / den Willen
- Systematik: Kern des Unrechts – Angriff auf Freiheit
 - Fortbewegungsfreiheit (*Freiheitberaubung, § 239*)
 - Willensentschließung + Willensbetätigung (*Nötigung, § 240*)
 - Handlungsfreiheit + Entschließungsfreiheit (*Nachstellung, § 238*)
 - Elterliche oder sonstige familienrechtliche Sorgerechte der Eltern / ungestörte körperliche oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen (*Entziehung Minderjähriger, § 235; Kinderhandel, § 236*)



§ 239, Freiheitsberaubung

1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.



Ausgangsfall 1.

„Gefangen im Rausch der Geschwindigkeit“

Nach einem Disco-Besuch stieg O zu T ins Auto, um sich zum nächsten Taxistand bringen zu lassen. T hatte eine BAK von 2,06 ‰, fühlte sich aber nicht einmal angetrunken und zeigte keinerlei Ausfallerscheinungen. Während der Fahrt beschleunigte T plötzlich stark auf innerorts 85 km/h. O protestierte heftig und forderte T mehrfach auf, ihn aussteigen zu lassen. T lachte nur und meinte: „*Hier kommt niemand mehr heraus!*“ Kurz darauf verlor der alkoholbedingt übermütige T in einer Kurve auf nasser Straße die Kontrolle. Das Auto prallte gegen einen Baum. O verstarb sofort.

(Kudlich, Strafrecht BT, Fall 86.a.)

Strafbarkeit des T?



Ausgangsfall 2.

Erfüllt der Student S den Tatbestand der Freiheitsberaubung, wenn er den forschenden Professor P in dessen Arbeitszimmer

a) vorübergehend für eine Stunde

b) für eine Minute einschließt?

Variation 1: Der Professor hat nicht einmal gemerkt, dass er eingesperrt wurde.

Variation 2: Der Professor musste dringend heraus, konnte aber nicht, weil die Tür zugesperrt war.

(Rengier, Strafrecht BT I, § 22, Rn 4)



I. Grundlagen

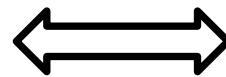
Welche Werte/Rechte werden durch § 239 geschützt?

Geschütztes Rechtsgut



Freiheit der Person Art. 2 Abs. 2, 104 GG (vgl. Kargl JZ 1999, 73 ff.)

- Die potenzielle persönliche Fortbewegungsfreiheit (*Rspr., h.M.*)
 - Möglichkeit des Ortswechsels = Wechsel des Aufenthaltsortes (vgl. nur BGHSt 14, 314, 316; 32, 183, 188)
 - Es spielt keine Rolle, ob der Betroffene eine Fortbewegung beabsichtigt!
 - **Umfassender Schutz der Bewegungsfreiheit**
- **Gegenmeinung: aktueller** Fortbewegungswille (*m.M.*)
 - Argumente: die Strafbarkeit wird ohne Grund vorverlegt (dies ist seit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit überflüssig)
 - Spezialfall der Nötigung
 - Es ist allein auf den tatsächlichen Willen des Opfers abzustellen.
(Fischer, § 239 Rn 4)



Geschützt wird aber **nicht eine bestimmte Art des Weggehens!**

(Kann der Aufenthaltsort durch einen anderen Weg verlassen werden, liegt keine Straftat vor!) - Tatbestandlich ist das **Einsperren !**



I. Grundlagen

- Deliktsart: **Erfolgsdelikt** (Einsperren)
- **Dauerdelikt:**
 - **Vollendung:** mit Erfüllung des Tatbestandes (mit dem Eintritt des Freiheitsverlustes)
 - **Beendigung:** mit Ende der Freiheitsentziehung
- **Vergehen, aber seit 1998 Versuchsstrafbarkeit**
 - § 239 Abs. 3 und 4 – Erschwerte Fälle - **Verbrechen**
- **(Erfolgs-)Qualifikationen** in § 239 Abs. 3 und 4



Erfolgsdelikte – Erfolgsqualifizierte Delikte

•

Erfolgsdelikt

Bsp. §§ 212 Abs.1, 223 Abs.1, 303 Abs. 1

- **Eintritt eines von der Tathandlung abgrenzbaren tatbestandsmäßigen Außenwelterfolges**

Bei der Fallbearbeitung muss immer **nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg** gefragt werden.



- **Erfolgsqualifizierte Delikte** ---- **Besonderer Unrechtsgehalt**

Sondergruppe der Erfolgsdelikte (z.B. § 227, Körperverletzung mit Todesfolge)

Das Gesetz sieht **eine Strafschärfung** vor, wenn durch die Verwirklichung eines bestimmten Grunddeliktes (§ 223, vorsätzliche Körperverletzung) zusätzlich **zumindest fahrlässig eine „besondere Folge der Tat“** herbeigeführt wird.

(z.B. Tod der verletzten Person) --- „**tatbestandsspezifischer Gefährzusammenhang**“ muss vorliegen!



- **§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen**

„Knüpft das Gesetz an **eine besondere Folge der Tat** eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.“



Dauer- und Zustandsdelikte

Dauerdelikte

- Das **Aufrechterhalten** des widerrechtlichen Zustandes ist vom **Willen des Täters** abhängig.

- *Nicht nur sein Herbeiführung,*
→ **VOLLENDUNG**

- *sondern auch sein Fortdauerlassen verwirklicht den gesetzlichen Tatbestand.* ↔

→ **BEENDIGUNG**

(Materieller Abschluss der Rechtsgutsverletzung)

- z.B. Hausfriedensbruch (§ 123); Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b); Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

Zustandsdelikte

- Die Herbeiführung des Zustandes erfüllt den tatbestandlichen Unwert.

Mit dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolges ist die Straftat „**vollendet**“ und zugleich auch „**beendet**“.

- z.B. Körperverletzung (§ 223); Sachbeschädigung (§ 303)

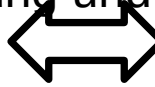
B
E
E
N
D
I
G
U
N
G





FOLGEN?

BEENDIGUNG ---- BEGINN DER VERJÄHRUNG (§ 78a)

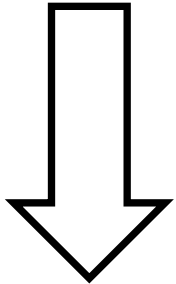
- Geschehen hat über die Tatbestandserfüllung hinaus seinen eigentlichen Abschluss gefunden; **materieller Abschluss der Rechtsgutsverletzung**; nicht immer von Vollendung trennbar.
- BGH: **qualifizierende Merkmale** können verwirklicht werden (str.);
- Rsp. und Teile der Literatur: **Beihilfe** zwischen Vollendung und Beendigung der Haupttat möglich (sukzessive Beihilfe)  Ablehnung mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz/das Analogieverbot und auf die andernfalls bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zur Begünstigung (§ 257)
- **Nach der Beendigung ist nach h.M. keine Beteiligung mehr möglich**



Einteilung der rechtswidrigen Taten

Verbrechen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber** bedroht sind.



Praktische Bedeutung

- ✓ Der Versuch ist strafbar.
- ✓ Eine versuchte Anstiftung oder
- ✓ eine Verabredung einer Straftat ist strafbar.
- ✓ Die Verfahrenseinstellung (§ 153 ff StPO) ist ausgeschlossen.

Vergehen

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß **mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe** bedroht sind.



II. Prüfungsschema für § 239 StGB

1. **Tatbestand des Grunddelikts (§ 239 Abs. 1 StGB)**
 - a) Objektiver Tatbestand
 - (1) Tatobjekt: Mensch
 - (2) Tathandlung: Einsperren / sonstiges Verhindern der Fortbewegung
 - b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
2. **Tatbestand der Qualifikation (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB) (a.A: Erfolgsqual.)**

§ 239 Abs. 3 Nr. 1: Dauer von über einer Woche
3. **Tatbestand der Erfolgsqualifikation: Verursachen**
 1. § 239 Abs. 3 Nr. 2: schwere Gesundheitsschädigung d. Opfers
 2. § 239 Abs. 4: Tod des Opfers durch die Tat oder einer während der Tat begangene Handlung
4. **Rechtswidrigkeit – besondere relevante Rechtfertigungsgründe!**
5. **Schuld**



III. Objektiver Tb. – Tatobjekt Mensch

- **Tatobjekt:** Mensch, der sich fortbewegen könnte (vgl. BGHSt 32, 183)
- Voraussetzung: **Fähigkeit, seinen Aufenthaltsort zu verändern**
 - Opfer muss grundsätzlich fähig sein, sich körperlich fortzubewegen (**nicht Säuglinge – sie scheiden als taugliches Tatobjekt aus;** BayObLG JZ 1952, 237)
 - **Auf den Fortbewegungswillen kommt es nicht an** (Gesetzesänderung: Wegfall des Wortes Gebrauch)
 - Versuchsstrafbarkeit erfordert die weite Auslegung nicht mehr (vgl. Sonnen in NK-StGB § 239 Rn. 8)
 - **Streitig ist: Schlafende oder sinnlos Betrunkene**
 - ❖ Reicht der hypothetische Fortbewegungswille? (BGHSt 14, 314: Amanda-Fall) ➡
 - ❖ Nach Ansicht des BGH sind schlafende/bewusstlose taugliches Opfer.



Fall 2 – Amanda-Fall

Der Angekl. hatte an einem Sonntagmorgen nach einer lebhaften Auseinandersetzung das Zimmer von außen abgeschlossen (versperrt), in dem seine damalige Freundin A., die von ihm schwanger zu sein behauptete, noch zu Bett lag. Er war dann fortgegangen, um die Abtreiberin (eine Frau M.) zu holen. Als er eine halbe Stunde später mit dieser Frau wieder eintraf, lag das Mädchen immer noch im Bett. Der Angekl. wollte durch das Einsperren der A. diese daran hindern, ihr Zimmer zu verlassen, bevor er mit Frau M. zurückkehren werde, damit die Abtreibung, wie geplant, vorgenommen werden könne.

- BGH, Urteil vom 31. Mai 1960, BGHSt 14, 314



Fall 3 – Fesselung des bewusstlosen Opfers

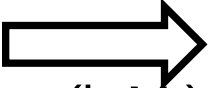
Um die Alarmierung anderer zu verzögern, fesselt A sein bewusstloses Opfer O. Bevor O wieder zu sich kommt, wird er gefunden und befreit.

- Bei Bewusstlosen fehlt der Fortbewegungswille nur vorübergehend.
 - Das Opfer wird in seiner potenziellen Fortbewegungsfreiheit nur betroffen, wenn es einen aktuellen Fortbewegungswillen zumindest bilden könnte.
- 
- Bei Bewusstlosen ist aber die Möglichkeit einer solchen Willensbildung während der Dauer dieses Zustandes nicht gegeben. Der Tatbestand kann, eine Einsperrung vorausgesetzt, erst mit dem Aufwachen vollendet werden.
 - § 239 I ist somit noch nicht erfüllt. Es liegt nur ein gemäß § 239 II **strafbarer Versuch** vor. **Vollendet wäre** die Tat, wenn O vom Vorsatz des A umfasst, **vor seiner Befreiung erwachen würde**.
 - Neben §§ 239 Abs 1, 22 müssen – in Tateinheit – die §§ 240, 22 bejaht werden. § 239 verdrängt § 240 im Wege der Spezialität, wenn sich der Zweck der Freiheitberaubung darin erschöpft, dem Opfer die Möglichkeit des Ortswechsels zu nehmen.

(Rengier, BT § 22, Fall 1.)



III. Objektiver Tb. – Tathandlung

- Tathandlung
- Jemanden seiner Freiheit berauben
 - Nur **gegen oder ohne den Willen des Betroffenen** möglich („rauben“)  Die Zustimmung des Opfers schließt den Tatbestand aus.(h.M.) - tatbestandsausschließendes Einverständnis
 - Nur **Verhindern des Verlassens, nicht des Aufsuchens von Orten**
 - a) Einsperren:** Verhindern d. Verlassens durch äußere Vorrichtung (RGSt 7, 259);
 - b) Andere Weise:** vollständiges Aufheben der Freiheit – Jedes Mittel, das geeignet ist, einem anderen die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen. (z.B. Betäuben, Fesseln, Festhalten)
 - ❖ Unzumutbare Auswege stehen nicht entgegen (Bsp.: schnell fahrendes Auto)
 - ❖ List? (Vorspiegeln, Tür sei verschlossen): Ja, bei rechtsgutsbezogenem Irrtum (*Rengier*, BT II, § 22 Rn. 8 f.)



III. Objektiver Tb. – Tathandlung

- **nicht lediglich einschränken oder erschweren**
 - ❖ nicht: Wegnehmen der Kleider (RGSt 6, 231 ff.)
- Dauer: **Ein „Vaterunser“** (RGSt 7, 259) – Formel des Reichsgerichtes wird weitgehend akzeptiert. – Aber Erheblichkeitsschwelle
- Nicht jedes Nötigungsmittel reicht aus (siehe BGH NStZ 2001, 420; kritisch *Fischer*, § 239 Rn. 9 a.E.) – Allein psychische Wirkung reicht nicht aus (Schließen der unversperrten Tür mit dem Verbot, dies zu öffnen.)



IV. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

- **Dolus eventualis reicht aus**
- Wille zur vollständigen Aufhebung muss vorliegen
- Irrtum über die Berechtigung ist Erlaubnistatbestandsirrtum (h.M.: § 16 analog)
- Annahme, Freiheitsstrafe sei zwar rechtswidrig, aber im Ergebnis verdient, beseitigt Vorsatz nicht (*Fischer* § 239 Rn. 13)
- Kein Tatbestandsirrtum, wenn Ehemann meint, Ehefrau einsperren zu dürfen (AG Grevenbroich NJW 1983, 528: unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 bei erst vor kurzem zugezogenen Eheleuten aus ländlicher türkischer Gegend und starker Prägung durch seinerzeitige türkische Sitten und Rechtsvorstellungen)

Versuch

- Versuch nach § 239 Abs. 2 **strafbar**
- Vollendungszeitpunkt variiert je nach Auffassung zum Schutzgut



V. Rechtswidrigkeit

➤ **Besondere relevante Rechtfertigungsgründe**

- § 127 StPO – vorläufige Festnahme
- Handlungen in Ausübung des Sorgerechts
- Vormundschaftliche Genehmigung (§ 1631b BGB)
- Unterbringung nach dem Betreuungsrecht, PsychKG der Länder
- Erlaubte Selbsthilfe (§§ 229, 561 BGB)
- Staatliche Maßnahmen (Freiheitsstrafe, Maßnahmen der Sicherung und Besserung, etc.)

➤ **Besonderes Praxisproblem:**

Entziehung der Fortbewegungsfreiheit bei kranken oder alten Familienangehörigen (BGHSt 13, 197)



VI. Qualifikation, § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB

➤ Tatbestand der Qualifikation

- Freiheitsentziehung **von mehr als einer Woche**
- Vorsatz hinsichtlich der Dauer
 - ❖ H.M.: Keine Erfolgsqualifikation mehr (seit 1998)
 - ❖ A.A.: Weiterhin Erfolgsqualifikation, daher § 18 StGB



VII. Erfolgsqualifikationen, § 239 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4

- § 239 Abs. 3 Nr. 2: **Schwere Gesundheitsschädigung des Opfers**
 - Schwere Folge:
 - ❖ langwierige ernsthafte Erkrankung
 - ❖ Schw. Körperverletzung i.S.v. § 226 Abs. 1 nicht erforderlich, aber Orientierung daran
- § 239 Abs. 4: **Freiheitsberaubung mit Todesfolge**
 - Tod des Opfers
- Für beide geltende Tatbestandsvoraussetzungen:
 - Schwere Folge **durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung**
 - Gefahrspezifischer „innerer“ Zusammenhang (BGHSt 28, 18)
 - ❖ Verletzungen durch die Gefangenschaft
 - ❖ Verletzungen durch Beraubungshandlung, Befreiung oder Flucht
 - ❖ Tötung eines „menschlichen Schutzschildes“ durch Dritte
 - **Wenigstens Fahrlässigkeit** i.S.d. § 18 StGB



VIII. Konkurrenzen

- **Tateinheit** denkbar zu §§ 113, 132, 164, 185, 223 StGB (*Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Amtsanmaßung, Falsche Verdächtigung, Beleidigung, Körperverletzung*)
- **Subsidiarität des § 239 gegenüber Taten,**
 - die **notwendig oder typischerweise Freiheitsberaubung** als tatbestandsmäßiges Mittel enthalten: §§ 239a, 239b, 249 etc. (*Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Raub*)
und
 - sich die Freiheitsberaubung darauf beschränkt.
- **§ 240 tritt zurück**, wenn **Nötigung** nur die Freiheitsberaubung ermöglicht (Spezialität) ⇔ Dient die Tat noch anderen Nötigungszwecken, stehen § 239 und § 240 **in Tateinheit**, wenn z.B. *die Teilnahme einer in einer Wohnung festgehaltene Frau am Scheidungstermin verhindern werden soll.* (Rengier, BT § 22 Rn 26.)



Ausgangsfall 1. - Lösungsskizze

Gefangen im Rausch der Geschwindigkeit

T könnte sich gemäß § 239 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

- O wurde nicht eingesperrt. Die Freiheit des O wurde jedoch dadurch beraubt, dass er am Verlassen des Autos gehindert war. Freiheitsberaubung auf andere Weise (trotz Kurzzeitigkeit, aber hohe Intensität der Freiheitsberaubung). Aufgrund der drohenden Gefahren war eine Ortsveränderung unzumutbar.
- O war ursprünglich einverstanden, was tatbestandsausschließend wäre. Das Einverständnis hatte O aber unmissverständlich widerrufen.
- T handelte vorsätzlich. **§ 239 Abs. 1 liegt vor.** 
- O ist gestorben. Sein Tod hängt unmittelbar mit der Freiheitsberaubung zusammen. Diesbezüglich liegt mindestens Fahrlässigkeit vor. **Somit ist die Tat nach § 239 Abs. 4 qualifiziert.** 
- Weiterhin liegt eine **fahrlässige Tötung (§ 222) vor**, die aber hinter § 239 Abs. 1 und 4 **zurücktritt (Spezialität)**.
- **Idealkonkurrenz (§ 52) mit der Trunkenheitsfahrt (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr 2.)**

(Kudlich, Strafrecht BT, Fall 86.a.)



IX. Literaturempfehlungen

- *Bosch* Der Schutz der Fortbewegungsfreiheit durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Jura 2012, 604
- *Eidam* Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 869
- *Kretschmer* Der strafrechtliche Rechtsgüterschutz des Schlafenden und Bewusstlosen, Jura 2009, 590
- *Park/Schwarz* Die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Jura 1995, 294